

Widerruf der Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR/001

vom 14. April 2004
Aktenzeichen III.12/103860

Hiermit wird die Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR/001 vom 14. April 2004 zum 31. Januar 2008 widerrufen.

Gründe

Der in der Allgemeinverfügung geregelte Tatbestand ist vollinhaltlich in die Freistellungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 des ADR, das seit dem 1. Juli 2007 verpflichtend anzuwenden ist, als neuer Buchstabe f) eingeflossen. Damit ist die Allgemeinverfügung überflüssig.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist örtlich und sachlich für den Widerruf zuständig.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 49, Abs. 2, Ziffer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.

Der Widerruf der Zulassungen wird in der BAM-Homepage bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist gem. § 49, Abs. 4, in Verbindung mit § 3 VwVfG der Widerspruch bei der BAM zulässig. Er ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung zu erheben.

Berlin, den 23. Januar 2008

Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke
Fachgruppe III.1 Gefahrgutverpackungen
Arbeitsgruppe Zulassung und Verwendung